

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0262/2007

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Hhst. WIPI EBS

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------|------------|------------------|------------------------------|
| Werkausschuss | 14.02.2007 | nicht öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat | 01.03.2007 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung , Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt die folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007 auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, GVBl. 2006, S. 57 - BS 2020-1,

des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) - BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005, (GVBl 2005, S. 302),

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819),

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 3 (Tabelle der Einwohnergleichwerte) wird um die Aufzählungen i) und j) wie folgt ergänzt:

| | | | |
|----|---|-------------|-------|
| i) | Schulen | je Schüler | 0,25 |
| | <u>Sonderregelungen:</u> | | Liter |
| j) | Bäder; Freizeitparks (Jahresdurchschnitt) | je Besucher | 0,10 |

§ 18 Absatz 1 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 12 Absatz 2 bis 7 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,“

§ 18 Absatz 1 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 12 Absatz 10 den von der Stadtverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Der Werkausschuss hat in seinen Sitzungen am 22.11.2006 und 14.02.2007 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Änderung der Abfallsatzung der Stadt Speyer zu beschließen.

Zu § 12 Absatz 3:

Zur Vervollständigung der Tabelle der Einwohnergleichwerte, wurden von der INFA GmbH nachträglich empfohlen, die Einwohnergleichwerte für Schulen und das Mindestbehältervolumen bei Bädern in der Satzung aufzunehmen.

Zu § 18 Absatz 1 Ziffern 10 und 11:

Bei der am 23.03.2003 beschlossenen Fassung der Satzung wurde in § 12 irrtümlich jeder Absatz mit einer Nummer versehen.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände unter § 18 Absatz 1 Nummern 10 und 11 wurden nun entsprechend ergänzt.